

Für Fahrzeuge die mindestens 30 Jahre alt sind (ab Tag der ersten Zulassung), kann auf Antrag und Vorlage eines Gutachtens gem. § 23 StVZO (Oldtimergutachten) ein sogenanntes 07er Oldtimer Kennzeichen (rotes Kennzeichen) zugeteilt werden.

Hinweise zu roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gem. § 17 FZV (Fahrzeug Zulassungsverordnung) für Oldtimer-Fahrzeug.

1. Zweck

Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde aufgrund der Vorschriften des § 9 und § 17 FZV zugeteilt.

- a) **Prüfungsfahrten** - Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.
- b) **Probefahrten** - Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.
- c) **Überführungsfahrten** - Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen.
- d) **An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen** - die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- e) **Fahrten zum Zwecke der Wartung und Reparatur des Fahrzeuges.**

Fahrten zu anderen als den oben angegebenen Zwecken, sind Verstöße gegen § 4 FZV und somit Ordnungswidrigkeiten. Sie können gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Kraftfahrzeug-Steuergesetz (KraftStG) sein.

- 2. Der Fahrzeugschein ist vor Antritt der Fahrt vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. **Über jede einzelne** Fahrt sind Aufzeichnungen gemäß § 16 Abs. 3 FZV zu führen; die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen am Wohnort/Betriebssitz des Fahrzeughalters zur Prüfung auszuhändigen.
- 3. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeuges gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich. Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, sind zu beachten.
- 4. Der Verlust des Kennzeichens oder Scheines ist unverzüglich der Zulassungsstelle anzuzeigen. Bei Verlust des Kennzeichens ist dies auch einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Bescheinigung darüber ist der Kfz-Zulassungsstelle vorzulegen.